

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 21. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2023)

zum Thema:

**Entschädigungsansprüche nach IfSG im Land Berlin – Impfschaden nach einer
Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

und **Antwort** vom 04. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/15 129**

vom **21. März 2023**

über **Entschädigungsansprüche nach IfSG im Land Berlin - Impfschaden nach einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine Impfung aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Geregelt wird dies durch § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹. Ein Impfschaden ist gemäß § 2 Nr. 11 IfSG definiert als „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“. Die Entscheidung über Anträge auf Versorgungsleistungen obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden. Der Antrag auf Entschädigung muss bei dem zuständigen Landesversorgungsamt gestellt werden. In Berlin ist das das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo). Das Versorgungsamt (auf dessen Gebiet die Impfung durchgeführt wurde, § 66 Abs. 2 IfSG) beurteilt zunächst fachlich, ob die eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde.

1. Wie viele Anträge auf Gewährung von Leistungen nach IfSG aufgrund eines Impfschadens im Zusammenhang mit einer Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 sind nach Kenntnis des Senats bisher in Berlin gestellt worden? Bitte um jährliche Angaben.

¹ „Versorgungsansprüche für Impfschäden werden gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a IfSG jedem gewährt, der durch eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der entsprechenden Rechtsverordnung einen Impfschaden erlitten hat. Diese Regelung wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021⁴ neu in § 60 Abs. 1 IfSG eingefügt und gilt rückwirkend für alle Impfungen seit dem 20. Dezember 2020.“/ WD 9-3000-099/21.

Zu 1.: Antragseingänge nach Covid-19-Impfung im LAGeSo Berlin:

2021: 96 Anträge

2022: 425 Anträge

2023: 88 Anträge

2. Wie viele dieser Anträge wurden nach Kenntnis des Senats bisher positiv (bitte jeweils unter Angabe des Grads der Schädigung – GdS) oder negativ beschieden bzw. befinden sich derzeit noch in Bearbeitung? Wie viele dieser Anträge wurden nach Kenntnis des Senats zurückgenommen oder haben sich auf andere Weise erledigt?

Zu 2.: Von 2021 bis laufend 2023 sind 13 Anerkennungen, 51 Ablehnungen, 9 Antragsrücknahmen und 265 Abgaben an andere Länder (keine Zuständigkeit in Berlin, da die Impfung nicht in Berlin erfolgte) erfasst. Der Grad der Schädigung (GdS) beträgt 1 x 100, 3 x 50, 2x 30 und 7 x unter 25. 271 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung.

3. In welcher Höhe beläuft sich insgesamt die bisher gewährte Entschädigungssumme² aufgrund von Impfschäden im Zusammenhang mit einer Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2? Wie stellt sich die gewährte Entschädigungssumme jährlich und aufgeschlüsselt nach Anzahl der Anträge, Grad der Schädigung (GdS) sowie Art des Leistungsanspruchs dar?

Zu 3.: Die geleisteten Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden haushälterisch insgesamt erfasst. Eine Aufschlüsselung nach der Art der Impfung erfolgt nicht.

Die Höhe der monatlichen Grundrente richtet sich nach dem festgestellten Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Ein Anspruch auf eine monatliche Grundrente besteht ab einem GdS von 30. Bei einem GdS von 30 beträgt die monatliche Grundrente zurzeit 164 €, bei einem GdS in Höhe von 50 298 € und bei einem GdS von 100 854 €. Bei allen Betroffenen, bei denen ein Impfschaden anerkannt wurde, besteht ein Anspruch auf Übernahme der Heilbehandlungskosten; auch in den Fällen, in denen kein Anspruch auf eine Grundrente besteht. Darüber hinaus können im Einzelfall auch Ansprüche auf einkommensabhängige Leistungen sowie auf Versorgungskrankengeld, Fürsorgeleistungen und Kuren bestehen. Das Spektrum der Leistungen ist im Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelt.

4. Welche Diagnosen³ liegen nach Kenntnis des Senats den bisher positiv beschiedenen Anträgen auf Gewährung von Leistungen nach IfSG (infolge von Impfschäden im Zusammenhang mit einer Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2) nach Kenntnis des Senats zugrunde und welchen Altersgruppen sind die Betroffenen zuzuordnen?

Zu 4.: Diagnosen und Altersgruppen werden nicht statistisch erfasst. Die Feststellung der Schädigungsfolgen erfolgt entsprechend der Versorgungsmedizin-Verordnung und richtet sich nach dem individuellen Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung auf Grund der infolge der Impfung bestehenden Gesundheitsstörungen.

² Alle (Versorgungs-)Leistungen, für die gem. IfSG das Bundesland Berlin Zahlungsverpflichteter ist.

³ Beispielsweise impfassoziierte Myo- oder Perikarditis oder neurologische Komplikationen wie ischämische Hirninfarkte und Hirnblutungen u. a.

Zu den anerkannten Schädigungsfolgen gehören u. a. Herzmuskelentzündungen (Myokarditis), Verstopfung eines großen venösen Blutgefäßes im Gehirn durch ein Blutgerinnsel (Sinus-Venen-Thrombose) und eine neurologische Erkrankung (Guillain-Barré-Syndrom).

5. Bezogen auf die Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2: Wer ist für die Feststellung von Impfschäden, die Feststellung des Versorgungsanspruchs⁴ bzw. die Beurteilung und Entscheidung der Anträge auf Gewährung von Leistungen nach IfSG zuständig?

a. Welche Aufgaben fallen im Zuständigkeitsbereich des LAGeSo?

b. Finden sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ausreichend personelle und fachliche Kapazitäten innerhalb der Behörde (LAGeSo)? Bitte um qualitative und quantitative Angaben.

Zu 5a und 5b: Die Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigungsleistungen nach den §§ 60 bis 63 IfSG i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfolgt im Land Berlin im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Insgesamt werden im LAGeSo für die Bearbeitung der Anträge und der Bestandsfälle nach dem gesamten Sozialen Entschädigungsrecht, dazu zählt neben dem BVG und dem IfSG auch das Opferentschädigungsgesetz (OEG), derzeit 55 Mitarbeitende eingesetzt. Es handelt sich um Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie zwei Juristen. Angesichts der stetig steigenden Fallzahlen nach dem IfSG (vgl. Antworten zu Frage 1 und 6) und nach dem OEG sind die derzeit vorhandenen personellen Kapazitäten nicht ausreichend, was in der Folge zu einem Anstieg der Bearbeitungszeiten, auch bei IfSG-Fällen, führt.

Die Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer geltend gemachten Gesundheitsstörung und der erfolgten Impfung gehört zu den Aufgaben des Ärztlichen Dienstes des LAGeSo. Im Ärztlichen Dienst des LAGeSo wurde für die Beurteilung der Impfschäden eine Ärztegruppe mit verschiedenen fachärztlichen Qualifikationen gebildet. Diese Ärztegruppe wird ergänzt durch 3 externe Gutachter mit speziellen Erfahrungen auf dem Gebiet „Impfungen“. In dieser Gruppe werden systematisch die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammengefasst und den Gutachtern zur Verfügung gestellt. Weiterhin gibt es einen intensiven Erfahrungsaustausch mit den anderen Versorgungsverwaltungen der Bundesländer. Hier wurden Leitlinien zur ärztlichen Beurteilung für verschiedene Krankheitsbilder entwickelt und regelmäßig dem aktuellen wissenschaftlichen Standard angepasst.

6. Wie hoch ist die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Leistungen nach IfSG bei sonstigen Impfungen/Impfschäden und wie hoch ist die Anzahl der bewilligten Anträge? Bitte um jährliche Angaben für den Zeitraum 2020 bis zum Berichtsdatum.

Zu 6.: In den Jahren 2018 bis 2020 gab es insgesamt pro Jahr 3-6 Anträge nach Impfungen. In der bisherigen Statistik gibt es keine Differenzierung nach der Art der Impfung.

⁴ Feststellung des kausalen Zusammenhangs zwischen der haftungsbegründenden und haftungsausfüllenden Kausalität./WD 9 - 3000 - 099/21.

Erst ab 2021 wird eine gesonderte Statistik für Anträge nach Covid-19-Impfung geführt (siehe Antwort zu Frage 1).

Die Statistik zu den Erledigungen (hier Bewilligungen bei sonstigen Impfungen) erfasst grundsätzlich die Zahl der Erledigungen im Jahr insgesamt, nicht jedoch auf die Eingänge des jeweiligen Jahres bezogen.

Sonstige Impfungen	2020	2021	2022	2023
Anträge	3	1	6	Statistik noch nicht vollständig
Bewilligungen	0	0	0	Statistik noch nicht vollständig

7. Wie lange betragen nach Kenntnis des Senats die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten der Anträge auf Gewährung von Leistungen nach IfSG? Bitte um jährliche Angaben für Anträge auf Leistungsgewährung nach IfSG insgesamt (im Zeitraum 2018 bis zum Stichtag) sowie für Anträge auf Leistungsgewährung nach IfSG bei Impfschäden im Zusammenhang mit einer Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 (ab dem Jahr 2020 bis zum Berichtsdatum).

Zu 7.: Die Bearbeitungsdauer für IfSG-Anträge wird statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 04. April 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales